

Hauptsatzung

vom 14. November 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Stadtrat der Stadt Veringenstadt am **14.11.2003** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Stadtverfassung

§ 1 Stadtratsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

II. Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Stadtrat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Stadtrat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

Für die Zahl der Stadträte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

III. Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Beschließende Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 5 Beratende Ausschüsse

- (1) Beratende Ausschüsse werden zu gegebener Zeit gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens vier weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Je ein Mitglied kann von den Wohnbezirken Veringendorf und Hermentingen sein. Außerdem können sachkundige Einwohner hinzugezogen werden.

IV. Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeit

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Stadtrat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften mit einer Beschäftigungsdauer bis zu 3 Monaten;

- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.5.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.5.2 über drei Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro,
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt nicht mehr als 2.000,00 Euro beträgt;
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500,00 Euro im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Stadtrat und in den Ausschüssen.
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Es werden drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

VI. Stadtteile

§ 9 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Veringenstadt
 - 1.2 Veringendorf
 - 1.3 Hermentingen

- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 10 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 9 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.
- 1.1 Der Stadtteil Veringenstadt (Wohnbezirk I)
 - 1.2 Der Stadtteil Veringendorf (Wohnbezirk II)
 - 1.3 Der Stadtteil Hermentingen (Wohnbezirk III)

Die Sitze im Stadtrat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Stadträte ist die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt Veringenstadt jeweils angehört.

- (2) Die Sitze im Stadtrat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- 2.1 Wohnbezirk I : 9 Sitze
 - 2.2 Wohnbezirk II : 3 Sitze
 - 2.3 Wohnbezirk III: 2 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 11 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Veringendorf
- 1.2 Hermentingen

§ 12 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 11 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
- 2.1 in der Ortschaft Veringendorf 5 Mitglieder
 - 2.2 in der Ortschaft Hermentingen 5 Mitglieder

§ 13 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und die wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Feststellung der Waldwirtschaftspläne des Stadtwaldes,
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen
 - 3.6 der Erlaß, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.7 die Veräußerung von Vermögen.
 - 3.8 die Fischerei- und Jagdverpachtung
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweiligen Ortschaften betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 4. Bewirtschaftung des bisherigen Grund- und Gemeindegliedervermögens, des Stadtwaldes und der öffentlichen Einrichtungen,
 4. Förderung kultureller und sportlicher Belange,
 4. Benennung von Straßen und Plätzen,
 4. Pflege des Ortsbildes,
 4. Abwicklung der Vattertierhaltung bzw. künstlichen Rinderbesamung,
 4. Unterhaltung des Feld- und WaldwegenetzesDies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 7 übertragen sind.

§ 14 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 15 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Veringendorf und Hermentingen wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

1. Stadt Veringenstadt, Ortsverwaltung Veringendorf
2. Stadt Veringenstadt, Ortsverwaltung Hermentingen

IX. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09.01.1975 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Veringenstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Veringenstadt am 27.11.2003.